

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen städt. Straßen und Ortsdurchfahrten vom 22. Juni 1992 (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an das Betreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. (GVBl. S. 367), in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nieders. GVBl. S. 345) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1715) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast und der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 22.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die städtischen Straßen (Gemeindestraßen -ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen- und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Bad Sachsa. Zu den städtischen Straßen zählen auch öffentliche Wege und Plätze.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

- 1.) das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
- 2.) das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird.
- 3.) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
- 4.) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG),
- 5.) bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind,

- 6.) das Anbringen von Werbeplakaten, Transparenten, Schildern und Verteilen unpolitischer Handzettel und Flugblätter zur Kundenwerbung,
- 7.) die Inanspruchnahme von städtischen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Durchführung von Bauarbeiten im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO; hierzu gehört auch das Aufstellen von Gerüsten zur Durchführung von Maler-, Dach- oder ähnlichen Arbeiten.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muß, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG).

(6) Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz -NVwVG- in Verbindung mit § 48 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung -Nds. SOG-) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG).

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leistungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vorgabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art der Nutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- 1.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3m über dem Gehweg oder höher als 4,50m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30cm, in den Gehweg hineinragen;
- 2.) Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3m nicht mehr als 10cm in den Gehweg hineinragen;
- 3.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlußverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3m über der Gehwegfläche angebracht werden;
- 4.) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;

(2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 3 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt; in diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 43 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Bad Sachsa vom 29.03.1984.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Bad Sachsa, den 22.06.1992

gez. Dr. Kirchhoff
Bürgermeister

gez. Meyer
Stadtdirektor

Diese Satzung wurde am 12. August 1992 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht.